

## **ANTRAG**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Bis zum 35. Jahrestag des Mauerfalls das Grüne Band als Nationales Naturmonument ausweisen und dauerhaft schützen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Flächen der ehemaligen innerdeutschen Grenze haben sich infolge der restriktiven Grenzsicherungsmaßnahmen und der daraus resultierenden Abgeschiedenheit zu einem Rückzugsraum für seltene Tiere und Pflanzen entwickelt. Sie stellen bis heute ein schützenswertes und in seiner Größe einzigartiges System unterschiedlichster Biotope dar, das in dieser Geschlossenheit für die Zukunft erhalten werden sollte. Unmittelbar nach der Öffnung der „Eisernen Vorhangs“ im Jahr 1989 wurde auf Initiative ehrenamtlicher Naturschützerinnen und Naturschützer das Naturschutzprojekt Grünes Band begonnen, das sich zum Ziel gesetzt hat, diesen ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Biotopverbund dauerhaft zu sichern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt das 2005 als Nationales Naturerbe eingestufte Grüne Band und verfolgt weiterhin das im Koalitionsvertrag fixierte Ziel, den in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt nach dem Vorbild anderer Bundesländer zeitnah als Nationales Naturmonument auszuweisen.

II. Der Landtag Mecklenburg möge beschließen:

1. Die Landesregierung intensiviert in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern die Arbeiten zur Sicherung des ehemaligen Grenzstreifens als Verbund von Biotopen und als Erinnerungslandschaft mit dem Ziel, das Grüne Band in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 35. Jubiläum der friedlichen Revolution und des Mauerfalls im Jahr 2024 als Nationales Naturmonument auszuweisen.

2. Um das Grüne Band in Mecklenburg-Vorpommern als rechtsverbindlich festgesetztes Nationales Naturmonument nach § 24 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu schützen, erarbeitet die Landesregierung ein Gesetz beziehungsweise eine Verordnung und legt dem Landtag bis zum März 2024 einen mit den zuständigen Bundesressorts abgestimmten entsprechenden Entwurf vor. Dieser soll u. a. den Schutzzweck definieren, die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungs- und Informationsplans für das Gebiet beauftragen, etwaige Entschädigungsregeln festlegen, Verbote, Ausnahmen und Befreiungen beschreiben und Regeln zur Evaluation des Gesetzes beziehungsweise der Verordnung beinhalten.
3. Die Landesregierung führt in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in Vorbereitung der Ausweisung des Grünen Bandes zum Nationalen Naturmonument einen intensiven Dialogprozess mit den im Bereich des Grünen Bandes lebenden und wirtschaftenden Menschen, insbesondere den Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern. Mit Hilfe dieses Dialogprozesses sollen die Interessen, Befürchtungen und Sorgen der betroffenen Menschen aufgenommen und bei sich andeutenden Konflikten kooperative Lösungen gefunden werden.
4. Die Landesregierung setzt die im Landeshaushalt 2022/2023 eingestellten Kofinanzierungsmittel im Umfang von 250 000 Euro (Einzelplan 08, Titel 686.02) noch im Haushaltsjahr 2023 für die Beantragung eines entsprechenden Bundesprojektes Grünes Band ein und führt die in Kooperation mit der Staatlichen Stiftung für Umwelt und Natur M-V (STUN M-V) diesbezüglich begonnenen und ab 2022 nicht weiter unterstützten Arbeiten zur Beantragung eines Bundesprojektes zügig fort.
5. Die Landesregierung setzt die aus dem Strategiefonds des Landes zum Zwecke der Vorbereitung des Nationalen Naturmonuments Grünes Band finanzierten Personalstellen im Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe auch tatsächlich und wahrnehmbar für die Vorbereitung des Nationalen Naturmonuments Grünes Band ein.
6. Die Landesregierung schafft die für eine langfristige Betreuung und Entwicklung des künftigen Nationalen Naturmonuments Grünes Band notwendige arbeitsfähige staatliche Verwaltungsstruktur mit einer angemessenen Personalausstattung.

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

**Begründung:**

Während die Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und zuletzt Hessen bereits die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen für die Festlegung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument geschaffen und die entsprechenden Gesetze in den Landtagen beschlossen haben, ist der Abschnitt des Grünen Bandes in Mecklenburg-Vorpommern immer noch nicht als Nationales Naturmonument geschützt.

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, und der Staatlichen Stiftung für Umwelt und Natur M-V (STUN) hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, die notwendigen Schritte hin zur Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument zügig zu absolvieren. Dieser Prozess ist ins Stocken geraten. Unter anderem werden vom Land die zugesagten Personalstellen nicht entsprechend eingesetzt, sodass notwendige Kapazitäten für die Erarbeitung der Grundlagen eines Gesetzgebungsverfahrens fehlen. Auch wurde das ursprünglich vom Land geplante Bundesprojekt bisher nicht beantragt.

Weitere wichtige Schritte, die noch nicht eingeleitet wurden, sind der notwendige Kommunikations- und Dialogprozess in der Region, der notwendige Flächenerwerb sowie der Prozess der rechtlichen Festsetzung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument. Auch ist die Frage der künftigen Verwaltungsstruktur des Schutzgebietes noch völlig offen.

Durch diese zögerliche Herangehensweise liegt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, obwohl es einen der kürzesten Abschnitte des Grünen Bandes bearbeitet, bei der Ausweisung dieses einzigartigen Biotopverbundes als Nationales Naturmonument im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich zurück. Die Aktivitäten des Landes sollten deshalb ausgeweitet und intensiviert werden.